

Vandalismus und Ikonoklasmus zu Beginn der Helvetik als Vorboten für Kulturgüterschutzbestrebungen

Aus Anlass des Franzoseneinfalls vor 225 Jahren

VON BENNO SCHUBIGER

«Vergessen ist keine Kunst, Kunst ist die gerechte Erinnerung.»¹

Zur Themenstellung

Der Zeitraum der Helvetik von 1798 bis 1803 zählt – insbesondere nach dem grossen Publikationszuwachs im Zusammenhang mit dem Helvetik-Jubiläum vor 25 Jahren – zu den am besten erforschten Epochen der Schweizer Geschichte.² Dennoch lohnt sich der fokussierte Blick auf einen Themenstrang, welcher in der bisherigen Forschung erst wenig Beachtung gefunden hat: die Zerstörung von Kulturgütern nach dem Franzoseneinfall.

Die Helvetische Revolution zwischen Januar und April 1798 hatte die politische Landschaft der Alten Eidgenossenschaft mit ihren Dreizehn Orten, ihren Zugewandten Orten und ihren Untertanengebieten innert weniger Wochen komplett umgekrempelt. Auch nach der Ausrufung der Helvetischen Republik am 12. April 1798 war unser Land politisch noch längst nicht stabil. Es war ein Vasallenstaat von Frankreichs Gnaden und besetzt von französischen Truppen, die im Mai Widerstandsnester in Schwyz, Zug und Luzern bekämpften und dann – besonders brutal – im September in Nidwalden die Anhänger der alten Ordnung niederschlugen. Das Jahr 1799 hatte für die Schweiz durch den im Jahr zuvor aufgezwungenen Defensiv-Offensiv-Vertrag mit Frankreich Zwangsrekrutierungen, sodann den Status als Kriegsschauplatz im Zweiten Koalitionskrieg und schliesslich grösste politische Spannungen zur Folge. Damit einher ging die totale Überforderung der politisch verantwortlichen Kreise. Diese hatten aus einem verkrusteten, heterogenen Staatenbund mit aufmüpfigen Wehrhaften in territorialen Anhängseln einen französisch beeinflussten Zentralstaat revolutionärer Prägung von Grund auf neu zu formieren und sodann zu verwalten. Trotz der denkbar schlechten Ausgangssituation und der chronischen Unterfinanzierung des Staatswesens bemühte sich die nationale Exekutive, das Vollziehungsdirektorium, um eine differenzierte und umsichtige Regierungsarbeit - selbstverständlich ganz im Geiste der Revolution und unter dem Motto «Freyheit – Gleichheit».

Kriege oder Regimewechsel gehen fast immer einher mit der Beschädigung von Kulturgut oder von Herrschaftssymbolen. Auch beim jüngsten Beispiel, dem im Februar 2022 durch Russland vom Zaune gerissenen Krieg gegen die Ukraine, zeigt sich das uralte Muster mit mutwilliger Beschädigung, Zerstörung und Verschleppung von Baudenkmälern, Kulturgütern, Museumsbeständen, Denkmälern und so weiter. Solches Zerstörungswerk kann sich eher spontan entladen, zuweilen wird es aber auch obrigkeitlich verordnet (beides erfolgte zur Zeit der Helvetik). Diese inhaltliche Differenzierung widerspiegelt sich in den Begriffen Kultureller Vandalismus respektive Politischer Ikonoklasmus. Ist beim Vandalismus oftmals blinde Zerstörungswut die Haupttreiberin, so stehen hinter dem Ikonoklasmus politische respektive ideologische – und somit oft auch religiöse – Gründe.

Infolge der politischen Umwälzungen im Jahre 1798 zeigten sich in unserem Land unterschiedliche Formen der Zerstörung von Kulturgütern, die in diesem Beitrag genauer betrachtet werden sollen. Es geht hierbei einerseits um Kulturellen Vandalismus durch einheimische Aufständische oder französische Truppen und andererseits um Politischen Ikonoklasmus mittels Wappentilgungen, welche die französischen Eroberer dem neuen helvetischen Politpersonal aufzwangen. Beide Phänomene legten schliesslich den Grundstein für die Erarbeitung eines zentralstaatlich verordneten Kulturgüterschutzes.

Der vorliegende Artikel kann kein flächendeckendes Inventar der Zerstörungen an Kulturgut bieten, sondern muss sich auf das Nachzeichnen der Hauptentwicklungslinien beschränken. Um die Stimmungslage und die Gedankengänge in jener Zeit möglichst authentisch wiederzugeben, werden viele Originalzitate verwendet.

Zerstörungen durch einheimische Aufständische

An den Orten, wo die Einwohner der Stände und der Untertanengebiete mit dem revolutionären Gedankengut sympathisierten, kam es zu einigen Plünderungen und zu Zerstörungen von Burgen der verhassten Landvögte durch Teile der Bevölkerung. Noch vor dem eigentlichen Franzoseneinfall, am Rande der eher friedlich verlaufenen Revolution in Basel im Januar 1798, kam es im Baselbiet zur Brandschatzung von drei Burgen. Das Schloss Waldenburg wurde am 17. Januar angezündet,³ die Farnsburg in Ormalingen in der Nacht vom 21. auf den 22. Januar⁴ (Abb. 1) und die Homburg in der Nacht vom 23. zum 24. Januar.⁵ Ob Basler Patrioten, die provisorische Baselbieter Regierung oder einfach die aufgebrachte Landbevölkerung dahintersteckten, ist nicht eindeutig geklärt.⁶



Abb. I Das brennende Schloss Farnsburg in einer Karikatur zur sagenumwobenen Flucht des letzten Landvogtes Hans Franz von Hagenbach in einer Traghutte. Undatierte Gouache von J. J. Ketterlin nach einem Originalaquarell von Franz Feyerabend um 1798. Archäologie und Museum Baselland, Kunsthistorische Sammlung.

Weitere Burgenbrüche erfolgten 1798 bei der Burg Gilgenberg, beim Schloss Neu-Thierstein, beim Schloss Niedergösgen sowie beim Schloss Bipp (um nur die Beispiele in Juranähe zu nennen). Zerstörungen von Burgen im Kanton Solothurn auch nach erfolgter helvetischer Revolution, nämlich noch im Sommer 1798, sind für Peter Kaiser «später Revolutionsvandalismus». Die neu eingesetzte Verwaltungskammer des Kantons Solothurn raunte Ende Juni: «Ohngezweifelt wird man diese verhasste Aufenthalte des Dispotismus nicht mehr lange stehen lassen.» Worauf bereits in der Nacht vom 1. zum 2. Juli Schloss Neu-Falkenstein in Flammen stand.

Vandalismus durch die französischen Eroberer

Dass auch die ab Februar 1798 in die Schweiz eingefallenen französischen Truppen Vandalenakte begingen, erstaunt nicht wirklich. Es geht hierbei nicht um «Kollateralschäden» von kriegerischen Handlungen an Gebäu-

den, sondern um bewusste, mutwillige Beschädigungen oder Zerstörungen von Sakralbauten, Gedenkstätten und anderen Kulturgütern. Hinzu kamen noch etliche Fälle von Plünderungen, vor allem von Bücherraub aus Klosterbibliotheken – beispielsweise in Einsiedeln, Engelberg, Lugano (Franziskanerkloster Santa Maria degli Angeli) oder Mariastein.⁸

Zu den ersten Vandalenakten der Franzosen zählte die Brandschatzung des Beinhauses der Gefallenen der Murtenschlacht vom 22. Juni 1476, welches als Gedenkstätte diente und auch als Schlachtdenkmal wahrgenommen wurde. Am 3. März 1798 hatten die Franzosen das Städtchen Murten erobert. «Mehrere französische Trupenabteilungen waren bereits ruhig bey dem Beinhause vorbeigezogen, als es den Musikanten der 75. Halbbrigade, unter welchen einige Burgunder waren, einfiel, dieses Denkmal zu zerstören. Eine Menge Holz, Stroh usw. wurde herbeygeschleppt, das Beinhaus damit angefüllt und in Brand gesteckt» (Abb. 2). Am 19. Mai erlaubte die Verwaltungskammer den Abbruch der Überreste des Beinhauses. An dessen Stelle liess der Freiburger Staatsrat 1821/22 ein (vermutlich vom Zürcher Architekten Hans Conrad Stadler entworfenes) Schlachtdenkmal in Form eines Obelisken aufstellen. Wenn auch in der Restaurationszeit errichtet, so ist in der Inschrift dennoch die vorangegangene Zerstörung des Beinhauses nicht erwähnt. 10

Zwei Monate nach dem Durchzug der Franzosen in Murten fielen am 4. Mai 1798 die französischen Truppen unter dem Befehl von General Balthasar Alexis Henri Antoine von Schauenburg ins Kloster Einsiedeln ein. Mit einem Abt im Reichsfürstenstand an der Spitze galt dieses nicht nur als feudales Symbol, sondern auch als antifranzösisches Bollwerk, da es in den vorangegangenen Jahren exilierte französische Kleriker aufgenommen hatte. Schauenburgs Soldaten verwüsteten die Klostergebäude, die vom



Abb. 2 «Ruines de l'Ossuaire près Morat», Beinhaus und Gedenkstätte der Murtenschlacht im Zustand nach der Brandschatzung durch französische Truppen am 3. März 1798, um 1820. Anonyme Lithografie, nach einer Eduard Kinkelin zugeschriebenen Zeichnung. Bernisches Historisches Museum.



Abb. 3 a Ansicht der Gnadenkapelle der Klosterkirche Einsiedeln im Zustand vor der Beschädigung Anfang Mai 1798 durch die französischen Truppen. Radierung von Franz Xaver Schönbächler aus der Mitte des 18. Jahrhunderts. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung.

Konvent zuvor verlassen worden waren, und plünderten das Klosterarchiv sowie die Klosterbibliothek. Sie entwendeten des Weiteren das Gnadenbild der Schwarzen Madonna (respektive die im Kloster verbliebene Kopie des Originals) und überführten es nach Paris. Zwischen dem 26. und 31. Mai trugen die französischen Eindringlinge dann die barocke Gnadenkapelle im Oktogon der Klosterkirche ab – und dies auf so sorgfältige Weise, dass bei der Wiederaufrichtung der Kapelle im Jahr 1816/17 nach Entwurf von Bruder Jakob Natter Teile der ursprünglichen Steinmaterialien mitverwendet werden konnten (Abb. 3 a, b, c). 11

Bereits in den Tagen vor dem Eindringen von General von Schauenburg ins Kloster Einsiedeln hatten seine Truppen in den Höfen am Zürichsee, nämlich in den Schwyzer Gemeinden Pfäffikon und Wollerau mit ihren diversen Ortschaften, ihre zerstörerische Macht ausgespielt. Am 18. Februar 1798 waren diese Gemeinden von den Schwyzern aus dem Untertanenverhältnis entlassen



Abb. 3 b Wiederaufbauplan für die Gnadenkapelle in der Klosterkirche Einsiedeln von Br. Jakob Natter. Aquarellierte Federzeichnung von Martin Fischer, datiert 1816. Stiftsarchiv Einsiedeln.

worden, was allerdings nicht hiess, dass die Höfner die Reformen der Helvetischen Republik akzeptierten. Sie schlossen sich vielmehr dem Waffengang der Urkantone unter dem Kommando Alois von Redings gegen die Truppen von Schauenburgs an. Am 30. April fielen die Franzosen in die Höfe ein und richteten an mehreren Gotteshäusern grosse Schäden an. Die Kirche St. Peter und Paul auf der Insel Ufenau, die Pfarrkirche St. Adalrich in Freienbach, die Kapelle des Schlosses Pfäffikon und die Kapelle Unserer Lieben Frau in Hurden wurden zerstört oder beschädigt und geplündert. 12

Derartige Aggressionen (die heutzutage durch das Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten geahndet werden müssten) zeigen, dass der Franzoseneinfall respektive die Helvetische Revolution nicht nur einen Kampf um die Ausarbeitung neuer Regierungsformen bedeutete, sondern auch Ausdruck eines Ringens um unterschiedliche Weltanschauungen war und fast Züge eines Religionskrieges annehmen konnte. Am deutlichsten manifestierte sich dies im Widerstand von Nidwalden im September 1798. Teile des Nidwaldner Volks waren von Politikern und vor allem vom Kapuzinerpater Paul Styger dazu angestiftet worden, den

Die Mutter Gottes-Franclle zu Maria Einfriedeln.
Ga chapalle de la mire de notte Jeigneur ir Noter Dame des Hernites-

Abb. 3 c Ansicht der Gnadenkapelle der Klosterkirche Einsiedeln im Zustand nach deren Wiederherstellung in den Jahren 1803–1807. Lithografie der Gebr. Eglin, Luzern, aus der Mitte des 19. Jahrhunderts. Zentralbibliothek Zürich, Graphische Sammlung.



Abb. 4 a «St Jacob zu Ennenmoos», die am 8. September 1798 zerstörte Kirche im Zustand von Ende November 1800. Ätzung von Johann Heinrich Meyer, publiziert 1801 in dessen Werk *Die Ruinen von Unterwalden*. ZHB Luzern, Sondersammlung (Eigentum Korporation).

Eid auf die Verfassung zu verweigern, da darin weder Gott Erwähnung fand noch die Landsgemeinde-Demokratie berücksichtigt wurde. Diese Rebellion forderte nicht nur den höchsten Blutzoll, sondern hatte auch die grössten Zerstörungen des ganzen Jahres 1798 zur Folge. So wurden die Ortschaften Ennetmoos, Stansstad, Buochs sowie Stans sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Eine zeitgenössische Quelle listet die baulichen Verluste in Nidwalden auf: «An diesem 9. und nachfolgenden 10. Tag Herbstmonat wurden 1 Kirche, 8 Kapellen, 336 Häuser, 179 Ställe, 20 Speicher, 14 Alphütten, 1 Wachtthurm sammt 5 andern kleinen Gebäuden durch angelegtes Feuer der Feinde ein Raub der Flammen.»

Die wenigsten dieser Zerstörungen können als Kollateralschäden kriegerischer Auseinandersetzungen abgetan werden. Die bewusst antireligiös motivierten Angriffe der Franzosen manifestierten sich vielmehr überdeutlich in einem Vandalenakt in Ennetmoos. «1798 erlitt die Kapelle das Schicksal der meisten Gotteshäuser Nidwaldens. Gegen Abend des 9. Septembers zwangen die Franzosen die Leute aus der Nachbarschaft, Holz in ihre Kirche zu tragen und anzuzünden. Das Feuer zerstörte Dach und Altäre vollständig» (Abb. 4 a, b).¹⁴

Die Tilgung alter Herrschaftssymbole durch die neue politische Elite

Eine anders geartete Form von Vandalismus manifestierte sich in der Auflehnung gegen die Wappen und Hoheitssymbole der früheren Staatsmacht, der patrizischen Vorherrschaft oder des Einflusses ausländischer Mächte. Bei den nunmehr führenden politischen Kreisen waren sie als Zeichen des Ancien Régime verpönt.

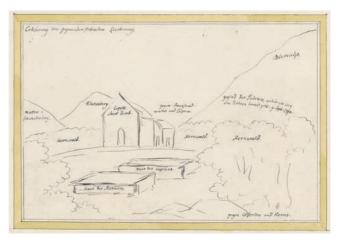


Abb. 4 b «Erklärung der gegenüberstehenden Zeichnung», bezogen auf die Darstellung der Ruine der Kirche St. Jakob von Ennetmoos. Tuschzeichnung von Johann Heinrich Meyer, vermutlich um 1814. Die Skizze mit den Erläuterungen nimmt sich wie eine Dokumentation des Tatorts aus. Zentralbibliothek Zürich, Handschriftenabteilung.

Entsprechende Aggressionen zeigten sich bereits früh in Basel, das ja Anfang 1798 (noch vor dem Franzoseneinfall) als erster Eidgenössischer Stand die durch die Revolution neu geltenden Grundsätze eingeführt hatte: «In Basel zog Remigius Frey [...] durch die Strassen und schlug alle Reichsadler, wohl als Symbole der Gegenrevolution, der Reaktion und der Österreicher, von Toren und weiteren Bauten.»¹⁵ Ein vergleichbarer Einzelfall spielte sich am 22. Februar 1798 bei der Maison de la Potterie in Lausanne ab, wo die Franzosen bereits dreieinhalb Wochen zuvor einmarschiert waren. 16 Die Lausanner Anhänger der Helvetik hatten schon am 18. Februar die Entfernung der alten Wappen mit folgender Begründung gefordert: «Il nous suffit pas d'avoir chassé les tyrans, il faut en détruire tous les restes.»¹⁷ Ein vergleichbarer Fall hatte sich bereits einige Jahre zuvor in Basels Nachbarschaft abgespielt: «Schon zu Zeiten der kurzlebigen «République rauracienne von 1792 hatten die Revolutionäre die bischöflichen Symbole zerstört, den roten Baselstab und die privaten Wappen der Fürstbischöfe, die Zeichen der nun überwundenen Monarchie.»¹⁸

Noch vor Ausrufung der Helvetischen Republik am 12. April 1798 ergingen erste offizielle Erlasse, welche die Entfernung alter Wappen verlangten. Und noch bis in den Spätsommer 1798 blieb diese Form des staatlich geforderten Vandalismus oder eher Ikonoklasmus ein politischer Dauerbrenner, angefacht von gedruckten sogenannten Proklamationen und begleitet von umfänglicher Behördenkorrespondenz. Treibende Kräfte dahinter waren die französischen Regierungskommissäre François-Philibert Le Carlier (ab 28. März) und Jean-Jacques Rapinat (ab 27. April), die obersten Vertreter der Besatzungsmacht.

Mit dem De-facto-Verbot der Familienwappen als verpönte ständische Distinktionssymbole ging das Gebot zum Tragen der Nationalkokarde in der Trikolore Grün-Rot-Gold (oder Gelb) quasi einher. Dieses wurde bereits am 14. April beschlossen und ab 11. Juni 1798 obligatorisch. Die Kokarde als Ausdruck eines egalitären Bewusstseins war «das eigentliche Glaubensbekenntnis der helvetischen Bürger». ²⁰

Der Umgang mit den Herrscher- und Adelswappen am Beispiel der Solothurner Jesuitenkirche

Eines der frühesten derartigen Zeugnisse ist ein Erlass vom 30. März 1798 in Luzern: «Die Provisorisch angestelte Regierung hat in heutiger Sitzung zu verordnen geruht, es sollen alle Wappen, Insignien oder Aufschriften von Fremden Mächten, Fürsten, oder Herren, so sich in unser Hauptstaadt an öfentlichen Gebäuden u. Mauern befinden möchten, beforderlich abgenohmen, weggeschaft und die daher entstehenden Scharten ausgebeßert werden.»²¹

Eine vergleichbare Anordnung – ebenfalls mit Bezug auf eine ausländische Macht, nun aber mit konkret benanntem Zielobjekt – hatte kurz nach Ausrufung der Helvetischen Republik die Solothurner Verwaltungskammer am 17. April 1798 an die Adresse des Baudirektors Zeltner erlassen: «Die an der Jesuiten Kirche an der Pforte angebrachte königl. französische Wappen sollen heute noch abgenommen werden, und dortige Inschriften ausgewischt werden.»²² Die Solothurner Jesuitenkirche erweist sich als besonders interessantes Beispiel, da sich dort die Umsetzung der geforderten Massnahmen gut nachvollziehen lässt.²³ Die Kirchenfassade, in den 1680er Jahren mit den Finanzmitteln des französischen Königs Ludwig XIV. errichtet, hatte zur Erinnerung an dieses Mäzenatentum einen Wappenschmuck und eine Widmungsinschrift erhalten: eine bekrönte steinerne Wappenkartusche mit dem Doppelwappen Bourbon-Navarra des Königs im Fassadengiebel sowie eine diesem gewidmete Inschrift von 1687 oberhalb des Hauptportals.²⁴ Da der damalige französische Botschafter Robert de Gravel diese königliche Ko-Finanzierung der Fassade vermittelt hatte, kamen 1688 oberhalb der beiden seitlichen Statuennischen noch die Wappen des damaligen französischen Ambassa-



Abb. 5 a Fassade der Jesuitenkirche Solothurn im schadhaften Zustand vor der Restaurierung von 1936. Über dem Portaloblicht hängt, vor der Stifterinschrift am Gebälk, die Kartusche mit dem im April 1798 entfernten Wappen König Ludwigs XIV. Über den seitlichen Figurennischen finden sich die Kartuschen mit den geblendeten Wappen des Ambassadorenpaares de Gravel. Fotografie von Edgar Schlatter.

dors Robert de Gravel und seiner Frau Henriette de Villiers zu stehen – dies auf Betreiben deren Sohnes.

Im April 1798 wurden diese drei Wappen nicht wie befohlen «abgenommen», sondern die Wappenbilder innerhalb der Kartuschen einfach weggeschlagen. Die nun leere Kartusche für das Königswappen wurde – noch der Krone beraubt – vom Giebelfeld vor das Hauptgebälk der Fassade herunterverschoben, um die dort angebrachte königliche Widmungsinschrift zu verdecken. Die beiden seitlich angebrachten Kartuschen für die Wappen von Ambassador de Gravel und seiner Frau verblieben hingegen auch nach deren «Blendung» an Ort und Stelle (Abb. 5a). Erst anlässlich einer Fassadenrenovation in den Jahren 1936/37 wurden die drei Kartuschen abgenommen und ins Lapidarium neben der Jesuitenkirche gebracht. Auf Basis heraldischer Studien im Rahmen der Fassadenrestaurierung 1980/81 entschied man sich für eine Rekonstruktion des ursprünglichen Wappenschmucks. Das königliche Wappen samt Krone wurde der ursprünglichen Kartusche aufmodelliert und an den noch erhaltenen Verankerungen im Giebel montiert. Da die beiden seitlichen Kartuschen in schlechtem Zustand waren, wurden sie samt den beiden Wappen de Gravel und de Villiers aus Sandstein neu gehauen und wieder über den Figurennischen platziert (Abb. 5b).25 Es ist eine müssige Frage, ob eine solche rekonstruierende Denkmalpflege, welche mit Nachahmen die Spuren der historischen Ereignisse von 1798 überformend verwischte, auch heute noch praktiziert würde.

Vermutlich wurde im April 1798 auch noch ein Wappen von Ludwig XIV. im Giebelfeld der Feldseite des Äusseren Bieltors entfernt. Jedenfalls fehlt ein solches auf der Fotografie von 1860, die vor dessen Abbruch erstellt worden ist. Der französische Ambassador hatte die Anbringung eines solchen Wappens 1674, nach dem Bau des Äusseren Bieltors, vom Rat von Solothurn verlangt – dies, weil der König so viel Geld an die Errichtung der neuen Stadtbefestigung gezahlt habe. ²⁶

Die Demarchen vom 30. März 1798 in Luzern und vom 17. April 1798 in Solothurn hatten sich ausdrücklich gegen die Symbole von fremden Mächten gerichtet. Am 5. Mai 1798 erfolgte dann aber eine nächste Verordnung, die noch einen Schritt weiter ging und nun auch die Embleme der bisher herrschenden Schicht betraf. Der neue Regierungskommissär bei der französischen Helvetien-Armee, Jean-Jacques Rapinat (seit dem 27. April als Nachfolger von Le Carlier im Amt), verlangte vom Direktorium, «que les emblèmes de l'Oligarchie, de digneté et de la Noblesse soyent anéanties». Und prompt beschloss das Direktorium in der selben Sitzung: «Il arrête [...] un circulaire aux Préfêts Nationaux, pour qu'ils ayent à faire détruire les signes de l'ancien régime.»27 Über diesen Beschluss orientierte die Zürcher Zeitung (heute NZZ) in ihrer Ausgabe vom 9. Mai 1798: «Den 7. May hat die hiesige Verwaltungskammer aus Auftrag des Regierungsstatthalters, der hiezu vom helvet. Directo-

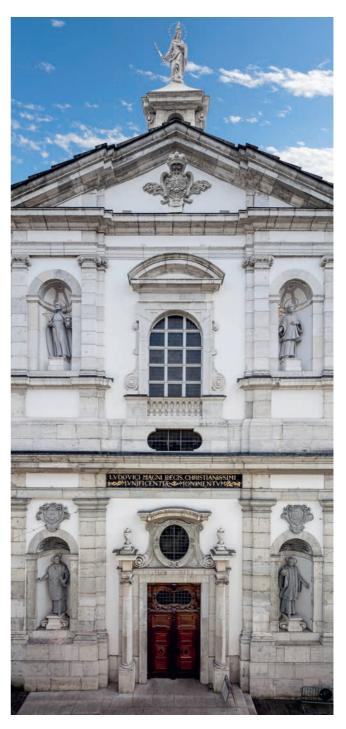


Abb. 5 b Fassade der Jesuitenkirche Solothurn im Zustand von 2023 mit den 1981/82 rekonstruierten Wappen von Ludwig XIV. (im Giebel) und des Ambassadorenpaares (über den Figurennischen des Erdgeschosses). Die Stifterinschrift König Ludwigs XIV. am Hauptgebälk wurde restauriert. Fotografie von Guido Schenker.

rium Befehl erhalten hatte, in einer heute erscheinenden Proclamation verordnet, daß die hin u. wieder noch an öffentl. Gebäuden oder anderswo befindl. Zürcherschilde, Löwen u. andere Insignien der ehemal. Regierung, sowie überhaupt alle Wappen u. dgl. als der vollkommnen

Gleichheit widersprechende Gegenstände, ausgelöscht oder hinweggenommen werden. Damit aber bey diesem Anlass keine Unfugen oder Beschädigungen entstehen, sollen bey Wegschaffung solcher Zeichen einige Mitglieder der Gerichtsbehörden oder Municipalitäten u. wo die Operation mit Schwierigkeiten begleitet ist, Bauverständige zugezogen werden.» Wir beobachten Ordnungsliebe auch in revolutionären Zeiten.

In der Folge verfügte auch die Solothurner Verwaltungskammer am selben 9. Mai, es seien «in den öffentlichen Gebäuden, Kirchen und Partikular Häußern befindliche Wappen u. Adelszeichen auf der Stelle abschaffen zu laßen». ²⁸ Davon war jetzt auch der äusserst reichhaltige Wappenschmuck im Innern der Jesuitenkirche betroffen. Das Solothurner Patriziat und der Stand Solothurn hatten in den 1680er Jahren für die Ausstattung des Innenraumes tatkräftig gespendet und durften sich deshalb in den Stuckkartuschen mit Stifterwappen verewigen. Nun mussten diese also übermalt werden (Abb. 6a). Erst im Rahmen der Innenrestaurierung der Jesuitenkirche 1952/53 konnte dieses selten reiche heraldische Ensemble durch Entfernung der weissen Übermalungen von 1798 wieder ans Tageslicht geholt werden (Abb. 6b, 7). ²⁹

Eine breit angelegte Wappentilgungsaktion im Sommer 1798

Über den tatsächlichen Erfolg der am 5. Mai verfügten Wappentilgungen scheiden sich die Geister. Nicht alle Kantone scheinen Jean-Jacques Rapinats Befehle so strikte befolgt zu haben wie Solothurn im Falle der Jesuitenkirche. Deshalb echauffierte sich dieser am 28. Juli in einem Schreiben beim Vollziehungsdirektorium mit folgenden Worten: «Les ordres que vous avez donnés pour la destruction des Signes de feodalité n'ont certainement pas été executés, puisque partout, je vois encore des armoiries, des fourches patibulaires et autres signes de cette espèce. Je suis persuadé qu'on s'est bien gardé de vous donner avis de leur existence, sans quoi vous n'auriez sûrement pas manqué de prendre des mesures sévères contre ceux qui paroissent avoir méprisé les injonctions que vous leur aviez faite. Veuillez bien, citoyen Directeur, déferer à ma demande. Il emportera un peuple Libre que sa vue ne soit point souillée par les restes de l'ancienne oligarchie.»³⁰ Diese Demarche zeigte unmittelbar Wirkung. Denn bereits am 30. Juli beauftragte das willfährige Vollziehungsdirektorium den Innenminister Albrecht Rengger mit einer Art Kampagne zur systematischen Tilgung der durch Rapinat verachteten alten Symbole: «Vous êtes chargé, citoyen Ministre, d'écrire aux divers Préfets Nationaux de la République, que le Directoire désire qu'ils fassent disparaître peu à peu les armoiries de cantons que l'on rencontre à chaque part et qui sont les monuments d'un ordre des choses qui n'existent plus. Vous leur écrivez encore que l'Article 8 de la Constitution répondant tout signe de distinction Héréditaire, ils doivent rendre [?] proclamations motiver sur cet article, et qui invite les particuliers à faire disparaître tous les Armoiries particuliers exposés aux regards du public sur le portail des Maisons ou ailleurs.»³¹

Minister Rengger leitete den Befehl am 1. August mit den Worten weiter: «Noch trifft man überall auf die Wappen der ehemahligen Kantone, die als Überbleibsel einer verschwundenen Ordnung der Dinge noch Erinnerungen wecken können, welche dem Geiste unserer neuen Verfassung zu wieder sind. Das Vollziehungs-Directorium hat mir daher den Auftrag ertheilt, Euch zu allmähliger Wegschaffung derselben einzuladen. Sollten jedoch, was aber nicht der Fall seyn mag, Denkmäler der Kunst oder Geschichte sich darunter befinden, so werdet Ihr diselben so viel als möglich ohne sie zu zerstören wegnehmen und aufbewahren laßen. Der im 8. Constitutions-Artikel aufgestellte Grundsatz, auf den das Wesen unserer Verfassung beruht, fordert Euch ebenfalls auf[,] die Beseitigung aller Zeichen von erblichen Vorrechten und Unterscheidungen zu bewerkstelligen.»³²

Die Art und Weise, wie in der Helvetischen Republik auf dieses Dekret reagiert wurde, widerspiegelt die Verhältnisse in einem zentralistischen Staatswesen revolutionär-französischer Prägung. Einige Regierungsstatthalter leiteten den Befehl des Direktoriums ohne weitere Rückfrage an die Bevölkerung weiter, indem sie ganz individuell formulierte Proklamationen drucken liessen. Mehrere Rückfragen unterschiedlichster Art durch die Regierungsstatthalter werfen aber ein interessantes Licht auf deren individuelles Regierungs- und Kunstverständnis. Es zeigen sich hierbei Unterwürfigkeit, vorauseilender Gehorsam, Naivität sowie echte oder gespielte Unwissenheit.

Aus einigen Schreiben der Statthalter in den Kantonen geht hervor, dass der erste Befehl zur Zerstörung der Wappen vom 5. Mai 1798 in einigen Kantonen bereits Wirkung gezeigt haben dürfte. Prefet National Rivaz aus dem Kanton Wallis meldete lapidar: «Presque plus aucun monument de ce genre dans ce pays.» Gleichwohl werde er aber die «proclamation» veröffentlichen.³⁴

Ganz vergleichbar ist die Reaktion aus dem Kanton Zürich, die Regierungsstatthalter Johann Kaspar Pfenninger übermittelte. Er kündigte am 4. August an, den Publikationsbefehl auszuführen, «obschon ich glauben darf, daß nach einer Verordnung des Directoriums vom 5.ten May, welche in hiesigem Kanton pünktlich befolgt ward, fast alle derley Adelsinsignien, Standeswappen bereits hinweggeräumt wurden. Dieß Geschäft fand in unseren Gegenden fast gar kein Hinderniß. Sollten sich noch irgendwo dergleichen Denkmahle der verschwundenen Ordnung der Dinge befinden, so wird die Proclamation, die ich hierüber ergehen laßen werde, mit der Wachsamkeit der Unterstatthalter und Agenten verbunden, gewiß auch noch die letzten Überreste vertilgen. Vor Vandalismus bey Hinwegschaffung derselben werde ich alle untergeordneten Beamten warnen».³⁵

Abb. 6 a Innenansicht der Jesuitenkirche Solothurn zur Empore hin mit den im Mai 1798 übermalten Wappen der patrizischen Stifter, im Zustand vor der Kirchenrestaurierung von 1952/53. Fotografie von Franz Zappa aus dem Jahr 1952.



Der Regierungsstatthalter des Kantons Baden, Heinrich Weber, erkundigt sich bei Minister Rengger, ob auch jene Wappen entfernt werden müssten, «die sich in Kirchen, Capellen und Häusern, auf Scheiben geschliffen oder gemahlt befinden, oder die auf Grabsteinen in Stein und Erz gearbeitet sind, und nicht so sehr Kunststücke als vielmehr Zierrathen genennt werden können, und doch den Augen des Publicums ausgesezt sich befinden». ³⁶

Als politisch brisant erweisen sich die Gründe, weshalb Statthalter Vonarb aus dem Kanton Waldstätten einstweilen auf die Publikation des Befehls verzichten wollte. Da «einige andere neue Verordnungen zu befolgen sind, die den Begriffen des noch nicht ganz an die neue Verfaßung gewohnten Volkes zuwider sind, so werden Sie mir erlau-

ben, daß ich mit der Vollziehung zuwarte».³⁷ Die politisch schwierige Situation im Vorfeld der tragischen Ereignisse in Stans vom 9. September deutete sich in dem Zitat also bereits an.

Ein ähnlich differenziertes Bild bieten die gedruckten Aushänge, die bereits erwähnten Proklamationen, welche die Präfekten bei der Durchsetzung des zweiten Wappentilgungsbefehls des Direktoriums vom 30. Juli in ihren Kantonen unterstützen sollten. Derartige Proklamationen liegen aus vier Kantonen vor: jene des Kantons Solothurn von Regierungsstatthalter Xaver Zeltner vom 6. August 1798³⁸, jene des Kantons Bern von Regierungsstatthalter Anton Tillier vom 6. August 1798³⁹, jene des Kantons Säntis von Regierungsstatthalter Johann Caspar

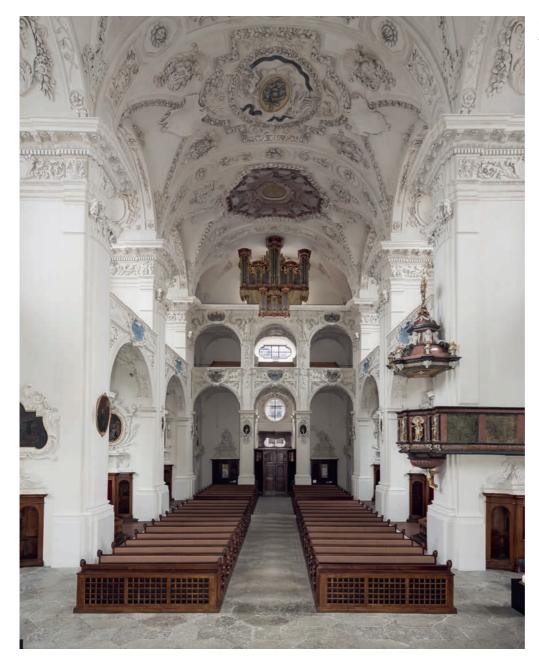


Abb. 6 b Innenansicht der Jesuitenkirche Solothurn mit den 1953 freigelegten Patrizierwappen an den Emporenbogen. Fotografie von Guido Schenker von 2015. Zustand nach der Freilegung der Stifterwappen 1953.

Bolt vom 13. August 1798⁴⁰ und jene des Canton du Léman von Henri Polier, Péfet National, vom 14. August 1798⁴¹. Während drei dieser Wappentilgungsorder eher allgemein gehalten waren (mit Bezugnahme auf die Verfassung), schildert der Solothurner Regierungsstatthalter detailliert die Hintergründe und Intentionen der Proklamation «an seine Mitbürger» (Abb. 8). Darin wird das Motto respektive der Wappenspruch der Helvetischen Republik «Freyheit. Gleichheit.» im Rousseau'schen Sinne interpretiert und gesellschaftspolitisch ausgedeutet. Die Kritik an der früheren Standesordnung und am Solothurner Soldpatriziat durch den Patrioten Zeltner ist deutlich. Die Argumente gegen das «unselige Wappenwesen» werden sozialkritisch-moralisierend vorgebracht: «Der Wap-

penbürtige trug den Kopf höher als Jener, dem keines angeerbt worden [...]. So verursachte das unselige Wappenwesen Hochmuth und Unterdrückung. Noch mehr, der Jüngling blickte auf seines Vaters Wappen hin, glaubte darin die Berechtigung zu einem erblichen Ehrenstande zu lesen, vernachläßigte seine Bildung und wuchs auf in Unwissenheit und Trägheit, wohin die erblichen Ehrentitel schnurgerade führen. That ein sogenannter Bürgerlicher eine schöne sittlich-adeliche Handlung, so wurde bedauert, daß er nicht von guter Geburt sey, daß hieß im Grunde, kein Wappen habe.» Das Manifest schliesst mit dem Appell: «Die Helvetier machen eine einzige große Familie aus. Wozu Unterscheidungszeichen von einzelnen kleinen Familien? Der Geist des Systems



Abb. 7 Der Restaurator Ottorino Olgiati bei der Freilegung des im Mai 1798 übermalten Wappens von Franz Sury-Glutz im Chor der Jesuitenkirche Solothurn. Fotografie von Franz Zappa von 1953.

der Gleichheit und der achte Paragraph unserer Konstitution vorzüglich fodert [sic!] Euch zur Beseitigung von allem auf, was einst wie eine Scheidewand zwischen Bürgern und Bürgern da gestanden.»⁴² Was Zeltner da in sanfte Worte kleidet, ist radikaler Ausdruck revolutionärer Gesinnung ohne Standesunterschiede und Distinktionssymbole.

Wie erfolgreich diese Wappentilgungsbestrebungen letztlich waren, lässt sich nicht mehr detailliert rekonstruieren. Indifferenz, Säumigkeit oder gar Boykott durch die Ausführungsbehörden dürften hierbei eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben. Die Situation in Bern hat Paul Hofer treffend folgendermassen beschrieben: «Dem Befehl des Vollziehungsdirektoriums an den bernischen Regierungsstatthalter, gemäßeiner Beschwerde des französischen Kriegskomissärs Rapinat sämtliche Hoheitszeichen aus der Zeit der souveränen Republik wegschaffen oder austilgen zu laßen, scheint auch hier nach dem bewährten System dilatorisch ausweichender Gemächlichkeit begegnet worden zu sein.» 43

Wenn auch 1798 bestimmt sehr viele alte Wappen Rapinats Furor überlebt haben dürften, sind dennoch etliche derartige Zerstörungen überliefert respektive in der Literatur, vor allem in der Kunsttopografie *Die Kunstdenkmäler der Schweiz*, erfasst. Die nachfolgende dem Autor bekannte Auflistung von Wappentilgungen kann selbstverständlich keinen Vollständigkeitsanspruch erheben, aber sie vermag an einigen Beispielen aufzuzeigen, welche Wappenart betroffen sein konnte und wo die Exemplare angebracht waren. Aus dieser Zusammenstellung geht

hervor, dass in den Jahrzehnten vor und nach 1900 einige der abgeschlagenen Wappen rekonstruiert wurden – dies kaum aus «restaurativem» als vielmehr aus denkmalpflegerischem Impetus. Das vermutlich jüngste Beispiel bilden die vorhin erwähnten Wappen an der Fassade der Solothurner Jesuitenkirche, die aufwendig und auf Basis vertiefter Recherchen rekonstruiert wurden.

Bern, Rathaus des Äusseren Standes: «Wohl noch 1798 wird das Ehrenzeichen des Standes, der verkehrt auf einem Krebs reitende, sich spiegelnde Affe im Giebelfeld der Hauptfront weggemeisselt.» PAUL HOFER, KdS BE II, S. 12.

Bern, Grosses Zeughaus (abgebrochen): Zwei sandsteinerne Ovalschilde mit «sorgfältig weggemeißelten, im Umriß aber noch erkennbaren Bären» im Bernischen Historischen Museum. PAUL HOFER, KdS BE III, S. 217.

Bern, Artilleriezeughaus: Vermutung, dass 1798 der Wappenbär im Giebelfeld entfernt worden war und dann 1857 erneuert wurde. PAUL HOFER, KdS BE III, S. 247, Anm. 3.

Bern, Grosses Kornhaus: «Im Mai 1798 verliert auch das Kornhaus die Insignien der Staatshoheit auf seinen Giebelfeldern: Wappentier, Herzogskrone, Zepter verschwinden, einzig der Bär wird 1818 wiederhergestellt.» PAUL HOFER, KdS BE III, S. 375.

Biel, Fürstenhaus an der Obergasse 24: «An der Fassade des Fürstenhauses wurde 1558 ein Wappenstein mit dem bischöflichen Krummstab und dem Familienwappen des Bischofs Melchior von Lichtenfels angebracht. Der Wappenstein ist heute noch dort. In der Zeit der Französischen Revolution wurde er von den Gegnern des Fürsten so stark beschädigt, dass ausser der Jahreszahl kaum noch etwas zu erkennen ist.» Tobias Kästli, Kleine Geschichte der Stadt Biel. Ein historischer Stadtführer, Bern 2022, S. 75, Abb. 58.

Erlach, Schloss Erlach: «1798 entfernte Steinhauer Abraham Schweizer die (alten Standswapen)». Andres Moser, KdS BE, Landband II, S. 62.

Kriens, Wallfahrtskirche Hergiswald, Grabmal von Johannes Wagner: «Darunter [...] das Wappen [...] des Stifters Hans Ludwig Pfyffer von Altishofen, das unter der französischen Besatzung 1798 durch Abmeisselung unkenntlich gemacht worden war.» Barbara Hennig / André Meyer, KdS LU, Neue Ausgabe II, S. 262.

Locarno, Casa dei canonici della chiesa: «Lo stemma e la figurina sul portale furono scalpellati forse durante i moti del 1798.» VIRGILIO GILARDONI, KdS TI I, S. 317.

Luzern, Hauptportal der Hofkirche: «Als 1798 die Franzosen uns die «Freiheit» brachten und u.a. die Wappen und Zeichen an den Häusern wegnehmen, abmeisseln und ausstreichen liessen, musste der Doppeladler einem dritten Luzerner Schild weichen, und die römisch-deutsche Bügelkrone wurde weggehauen und später durch eine einfache Laubkrone ersetzt. Erst die Restauration von 1909/14 brachte eine Rückführung in den ursprünglichen Zustand.» Joseph Melchior Galliker, Schweizer Wappen und Fahnen, Heft 8, Luzern 2005, S. 24f.

Luzern, Hauptportal des Rathauses: «Löwe und Doppeladler wirkten dann fast 200 Jahre später wie ein rotes Tuch auf die Franzosen der Revolutionszeit, der grosse Stein musste verschwinden und blieb seither verschollen.» JOSEPH MELCHIOR GALLIKER, Schweizer Wappen und Fahnen, Heft 8, Luzern 2005, S. 30f.

Luzern, Spitalmühle: «Wer mit der luzernischen Standesheraldik vertraut ist, vermutet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, dass an dieser heraldisch rechten Vorrangseite das ausführliche Standeswappen mit den beiden zugekehrten Schilden und dem überhöhten Doppeladler als Zeichen der reichsfreien Stadt Luzern angebracht war [...]. Solche «fremden Ehrenzeichen an den Häusern waren den Franzosen ein Dorn im Auge und mussten 1798 zerstört werden. Die damalige Luzerner Regierung führte diesen Befehl hastig aus und brachte uns um wertvolles historisches Kulturgut.» JOSEPH MELCHIOR GALLIKER, Schweizer Wappen und Fahnen, Heft 8, Luzern 2005, S. 36f.

Luzern, Giebel des Alten Bürgerspitals zum Hl. Geist: «Bis 1997 führte der Schild das Doppelkreuz des Spitalwappens. Schildhalter und Krone waren schon von den Franzosen 1798 ganz abgeschlagen worden. Eine Rekonstruktion erfolgte 1919.» JOSEPH MELCHIOR GALLIKER, Schweizer Wappen und Fahnen, Heft 8, Luzern 2005, S. 38f.

Luzern, Ritterscher Palast: «Die Wappentafel darüber [über dem Hauptportal] wurde, wie überall in der Stadt die feudalen heraldischen Zeichen, 1798 abgemeisselt.» Adolf Reinle, Ritterscher Palast. Regierungsgebäude in Luzern, Schweizerische Kunstführer, Bern 1978, S. 6, Abb. 3.

Luzern, Ehemaliges Feer-Haus am Hirschenplatz (abgebrochen): «An ihm [dem Erker von 1601] befand sich die Wappentafel Hans Konrads von Schwarzach und seiner beiden Frauen, die Schilder seit 1798 ihrer Bilder beraubt.» Adolf Reinle, KdS LU III, S. 168.

Luzern, Heinserlin-Haus: «An der Ecke ein steinerner Renaissanceerker, an welchem sich bis 1798 das Wappen Heinserlin von Castein befand, dessen Spuren sich noch erkennen lassen.» Adolf Reinle, KdS LU III, S. 182.

Luzern, Haus und Turm zur Gilgen: «Das Nordportal bekrönt ein von Hermenkaryatiden flankierter Aufbau, welcher bis 1798 das Familienwappen enthielt, das in neuerer Zeit rekonstruiert wurde.» Adolf Reinle, KdS LU III, S. 110.

Luzern, Haus am Rhyn in der Furrengasse: «Der mit Beschlagwerk umrandete, 1617 datierte Giebelaufsatz [des Türgewändes] enthielt das 1798/99 weggemeißelte Familienwappen.» Adolf Reinle, KdS LU III, S. 171.

Orpund, Gemeindehaus, ehemals «neues» Staatskornhaus von 1759: «Dort [in der Kartusche des Frontons] anstelle des sicherlich 1798 abgeschlagenen Staatswappens seit 1924 Gemeindewappen.» Andres Moser, KdS BE Land III, S. 169, Abb. 217.

Solothurn, Verenaschlucht, Gedenktafel für Baron de Breteuil von 1791: «Die von Breteuil selbst veranlasste Inschrift zur Erinnerung an dieses Unternehmen [der Bau eines Weges durch die Verenaschlucht] wurde bei der französischen Invasion 1798 von den Okkupanten zerstört und erst 1854 wiederhergestellt.» Daniel Schneller, Katalog der Denkmäler, in: Daniel Schneller, Benno Schubiger, Denkmäler in Solothurn und in der Verenaschlucht, Ein Führer zu den Denkmälern und Gedenktafeln in Solothurn und Umgebung, Solothurn 1989, S. 87.

Zürich, Rennwegbollwerk (abgebrochen): «1798 wurde das Stadtwappen weggemeisselt.» Christine Barraud Wiener/Peter Jezler et al., KdS ZH, Neue Ausgabe I, S. 138.

Zürich, Ehemaliges Zunfthaus zum Kämbel, Waldmann-Wap-

pen an der Zunftsaaldecke: «Es soll 1798 in Stücke geschlagen worden sein.» Regine Abegg / Christine Barraud Wiener, KdS ZH, Neue Ausgabe II.II, S. 55.

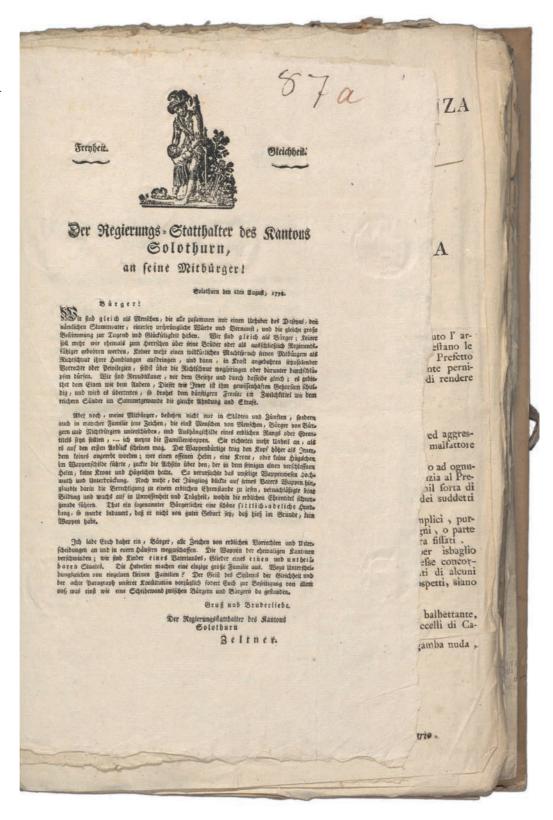
Zürich, Zum Rüden, Gesellschaftshaus der Constaffel: «Im Rüdensaal liess sie [die Munizipalität] 1804 durch Johann Heinrich Wüst (1741–1821) die Wappen der zehn Stübligeschlechter auf dem 1798 überstrichenen Fries wieder neu malen.» REGINE ABEGG / CHRISTINE BARRAUD WIENER et al., KdS ZH, Neue Ausgabe II.III, S. 83.

Der verbissene Versuch, die alten Wappen zu tilgen, wird vor dem Hintergrund des auffallenden Hangs der Helvetik zu Symbolen verständlich, der in der Literatur oft beschrieben wird. Die Helvetische Republik orientierte sich hierbei am revolutionären Frankreich, führte die Nationalkokarde ein, plädierte für das Aufstellen von Freiheitsbäumen und setzte die Anrede Bürger respektive Citoyen durch. Diese übersteigerten Anpassungen an das neue Selbstverständnis des revolutionären Frankreich übertrugen sich dann auch noch auf «aus der Zeit vor der Revolution stammende [...] Symbole: Auf diese entfesselten die Anhänger einen wahren Bildersturm», schrieb der Historiker Daniel Frei 1964.⁴⁴ Gemeint waren damit vor allem das Einziehen der alten Fahnen und eben die Auslöschung der bestehenden Wappen. Deutlich milder hatte sich 1892 der Heraldiker Maurice Tripet geäussert: «Il n'y a pas eu en Suisse comme dans d'autres pays [...] une animosité absurde et bête contre les insignes et symboles héraldiques.»45

Frühes Bewusstsein der Gefahr von Vandalismus und der Notwendigkeit eines Kulturgüterschutzes

Dass der Zürcher Regierungsstatthalter Johann Kaspar Pfenninger am 4. August 1798 explizit vor der Gefahr von Vandalismus gewarnt hatte, ist bemerkenswert, insbesondere hinsichtlich der Begriffswahl: «Vandalismus» – 1794 von Henri-Baptiste Grégoire mit Bezug auf die Zerstörungswut der Jakobiner in Frankreich geprägt - fand damals in der deutschen Sprache bestimmt noch selten Verwendung (immerhin tauchte er hierzulande bereits am 1. August 1795 in der Zürcher Zeitung auf). Bereits im Juni 1798 hatte Philipp Albert Stapfer, Minister der Künste und Wissenschaften, in einem Rappport «la haine pour l'ancienne oligarchie et le désir d'en voir abolir tous les signes, portant à la déstruction des monuments interessants aux quels ils étaient apposés» beklagt. In diesem Sinne und mit Bezug auf nachstehende Erwägungen erteilte das Vollziehungsdirektorium am 26. Juni an Minister Stapfer einen Auftrag mit Kulturgüterschutz-Intention: «Considérant que tomber dans cet excès c'est bien moins faire preuve de patriotisme que d'ignorance et défaut de goût. Considérant encore que la Culture et le goût des Beaux arts sont inséparables du Bonheur des

Abb. 8 Proklamation des Regierungsstatthalters des Kantons Solothurn Xaver Zeltner vom 6. August 1798 betreffend die Entfernung alter Wappen. Schweizerisches Bundesarchiv.



peuples dans le 18° siècle. [...] Le Ministère de l'instruction publique est chargé de prévenir par tous les moyens nécessaires les excès dont il se plaint et d'apporter tous ses soins à la conservation des précieux monuments des arts.» ⁴⁶ Eine entsprechende Anordnung wurde am 11. Juli veröffentlicht. Darin wurde empfohlen, «daß nicht unter

dem Vorwande, alte Wappen oder Spuren der vorigen Regierung zu vertilgen, Monumente, die für den Künstler od. Geschichtsforscher wichtig seyn könnten, beschädigt od. gar zerstört werden».⁴⁷

Auf genau diese Anordnung vom 11. Juli bezog sich der St. Galler Kunstmaler und Publizist Georg Leonhard



Abb. 9. Darstellung der Grubenmann-Brücke in Schaffhausen, wie sie am 13. April 1798 von den französischen Truppen in Brand geschossen wurde. Anonymes Aquarell. ZHB Luzern, Sondersammlung (Eigentum Korporation).

Hartmann in einem Schreiben vom 20. August an Minister Stapfer. Er habe als Folge dieser Anordnung gehofft, «alle noch bestehende[n] Monumente in unserem Kanton sogleich untersuchen u. verzeichnen zu laßen, um hernach nur das zu vertilgen, was weder in historischer noch in artistischer Hinsicht einen Werth hat». Er fährt weiter unten fort: «Darum sollte die Hinwegschaffung meines Erachtens nicht ohne vorangegangene Untersuchung vorgenommen, u. ein Ort bestimmt werden, wo man interessante Monumente aufbewahren wolle.» Obwohl ein strammer Anhänger der Helvetischen Republik, bezweifelt Hartmann, dass mit der Publikation eines Aufrufs zu weiteren Wappentilgungen in seinem Heimatkanton Säntis am 13. August⁴⁸ den Zerstörungen Einhalt geboten werde. Es folgen ein bemerkenswerter Vergleich der Gegenwart mit der Reformationszeit in St. Gallen sowie eine kluge Überlegung zur Relation von Kulturgut und weltanschaulichen Ideologien: «Ich kann zwar kaum glauben, daß in unserem Kanton viel Aufhebenswerthes gefunden werde, denn der Vandalismus hat sich bey uns schon einmal gegen die Kunst erhoben – zur Zeit der Reformation. Kein Ort hat so ganze Wagen voll Bilder verbrandt wie St. Gallen, ist aber dadurch unser religiöser Sinn gereinigter geworden als derjenige unserer Glaubensgenoßen, die nicht so toll auf die Bilder losstürmten? Wenn es nicht zum Christenthum beyträgt, ein Bild darum zu zerstören, weil es einen sogenannten Heiligen vorstellt, wird das zum Republikanismus beytragen, es zerstören wollen, weil ein Wappen auf dem Bild ist?»⁴⁹

Was Kunstmaler Hartmann in etwa vorgeschwebt haben dürfte, versuchte Minister Stapfer Ende 1798 umzusetzen. Am 15. Dezember 1798 fasste das Vollziehungsdirektorium auf Vorschlag des federführenden Ministeriums der Künste und Wissenschaften einen «Beschluss zur Beybehaltung der alten Kunstwerke, die sich noch in der Republik befinden». ⁵⁰ Noch am selben Tag wurde ein Inventarisierungsprojekt von Kulturdenkmälern in die Wege geleitet. Dies geht aus Unterlagen hervor, die den Canton du Léman betreffen, wo die Chambre administrative mit Schreiben vom 22. Dezem-

ber die Sous-préfets in den Bezirken mit der Meldung von Kulturdenkmälern beauftragte. Noch in der Altjahrswoche gingen Antworten aus den Distrikten Grandson, Orbe, Oron, Pays d'En-Haut, Vevey und Yverdon ein. Sie haben sich in den Archives Cantonales Vaudoises erhalten.⁵¹ Bei ihren Antworten stützten sich vereinzelte Subpräfekte auf Kenner in ihrem Umfeld, im District de Vevey beispielsweise auf Dr. med. Louis Levade oder im District du Pays d'En-Haut auf Pasteur Philippe Bridel. Die Ausbeute war insgesamt aber gering: In der Sparte Archäologie wurden (je nach Zählweise) fünfzehn Altertümer gemeldet (Menhire, Mosaike, Grabinschriften, Meilensteine, Münzen und weitere). Gerade einmal drei Kirchen fanden Erwähnung, dann noch fünf Burgen oder Ruinen, schliesslich ein naturkundlicher Zeuge. Dieses rudimentäre Inventar als «wohl die älteste Kunststatistik in der Schweiz»52 zu bezeichnen, nimmt sich daher etwas grossspurig aus. Vergleichbare Enquête-Resultate aus anderen Kantonen sind dem Autor nicht bekannt.⁵³

Der Beschluss vom 15. Dezember 1798 und die darauffolgende Umfrage bei den Kantonen bezogen sich offensichtlich auf ortsgebundene Kulturdenkmäler. Mit einem weiteren Beschluss vom 16. April 1799 widmete sich das Vollziehungsdirektorium aufgrund einer Initiative Stapfers der Sorge um die mobilen Kulturgüter. «In Erwägung[,] dass ein großer Theil mehr oder weniger kostbarer Kunstwerke hie und da in den ehemaligen Klöstern und andern Nationalgebäuden zerstreut liegen, wo sie der Beschädigung jeder Art bloßgestellt sind; in Erwägung dass die Sammlung dieser Art von Nationalschätzen in einem gemeinschaftlichen Mittelpunkte leicht, wenig kostbar und für den Fortgang der technischen Kenntnisse und der schönen Künste in Helvetien sehr nützlich ist, und dass sie das einzige Mittel ist zur Verhütung unwiederbringlicher Beschädigungen in diesem Fache [...]», fasste das Direktorium einen mehrteiligen Beschluss: Es sollten «zu diesem Endzweck abgeschickte Künstler mit möglicher Beschleunigung alle Gemälde, Zeichnungen, Kupferstiche, kostbare architektonische Modelle, Modelle von sinnreichem und nützlichem Mechanismus sowie überhaupt alle tragbaren Kunstwerke aus den Nationalgebäuden zusammenbringen [...] lassen». Die Künstler wurden aufgefordert, «über alle in jedem Gebäude gesammelten Gegenstände ein Inventar aufnehmen». Und Minister Stapfer erhielt «den Auftrag zu ungesäumter Ueberreichung eines Plans in Betreff der Zurüstung und der erforderlichen Anordnungen für eine Centralsammlung der Kunstsachen». 54 Gemäss dem Beschluss des Vollziehungs-Direktoriums sollten diese Sammlungen im ehemaligen Ursulinenkloster in Luzern aufbewahrt werden.55

Die Beschlüsse vom 16. April 1799 fussten unter anderem auf einem Exposé von Architekt Johann Conrad Escher im Auftrag von Stapfers Ministerium vom 10. April. Darin liess sich dieser auch von Überlegungen zum militärischen Kulturgüterschutz leiten, die es wert sind, in länge-

ren Auszügen zitiert zu werden: «Ich glaube, daß es an einem Zeitpunkt, wo die Krieger Helvetiens an die Grentzen eilen[,] um das Vaterland gegen Feinde zu schützen[,] auch die Pflicht der Künstler und Kunstfreunde seye, Kunstwerke aller Art vor Verwüstung und Zerstörung zu sichern [...].» Dieses Bedrohungsszenario exemplifizierte Escher anhand eines konkreten Themas: «Es befinden sich nämlich viele der reichsten Klöster gantz nahe an den Grentzen, und sind auch beim größten Kriegsglück unser Armee doch Überfällen u. Streitereyen nordischer Barbaren ausgesetzt, von welchen wenig Schonung und Achtung der Künste zu hoffen ist. Einige dieser Klöster besitzen z.T. kostbare Modelle der schönen hölzernen Brüken von Grubenmann, die gegenwärtig alle im Falle sind, abgebrannt zu werden, wenn nun auch noch die Modelle verlohren gehen, so wird die Wiederherstellung derselben in ihrer vorherigen Vollkommenheit ziemlich erschwehrt, weil Menschen von dem ausgezeichneten Genie eines Grubenmans sehr selten sind.»⁵⁶ Eschers Befürchtungen waren absolut begründet: Im Rahmen des Zweiten Koalitionskrieges wurden im Frühjahr und Sommer 1799 sage und schreibe acht der insgesamt dreizehn nachgewiesenen Grubenmann'schen Holzbrücken zerstört.⁵⁷ Dies geschah übrigens in den meisten Fällen nicht durch Koalitionstruppen (die «nordischen Barbaren»), sondern durch das französische Militär unter General André Masséna. Bloss wenige Tage nach der Niederschrift von Eschers Brief, am 13. April 1799, schossen die Franzosen die Grubenmann-Brücke bei Schaffhausen in Brand (Abb. 9). Deren Modell ist als eines der ganz wenigen originalen Brückenmodelle von Grubenmann im Museum zu Allerheiligen in Schaffhausen erhalten.

Die Inventarisierungs- und Konservierungsprojekte für die standortgebundenen respektive die mobilen Kunstwerke zeugen von einem bemerkenswerten Verständnis der politischen Behörden für Kulturgüter. Aber sie zeitigten so wenige Folgen wie Eschers Appell für einen militärischen Kulturgüterschutz. «Der an den Minister der Künste und Wissenschaften erlassene Auftrag blieb jedoch, wie so manches andere schöne und ehrgeizige Vorhaben [...] unerfüllter Traum des helvetischen Kulturstaates», schrieb Lisbeth Marfurt-Elmiger. 58 Wie die notorisch unterfinanzierte kurzlebige Helvetische Republik konnte auch der nachfolgende Staatenbund keine nennenswerte Kulturpolitik betreiben. Selbst nach der Gründung unseres heutigen Bundesstaates vor 175 Jahren dauerte es noch zwanzig Jahre, bis mit dem 1868 von Johann Rudolf Rahn begründeten «Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde» und der ab 1872 darin integrierten «Statistik schweizerischer Kunstdenkmäler» das ortsgebundene Kulturerbe systematisch erfasst wurde. Noch mehr Zeit verging, bis dann 1898 das mobile Schweizer Kulturgut im Schweizerischen Nationalmuseum in Zürich seine zentrale Heimstatt fand – genau 100 Jahre nach dem Amtsantritt von Minister Stapfer. Der Politiker und Kunsthistoriker Salomon Vögelin sowie der

Kaufmann und Sammler Heinrich Angst hatten dieses Projekt gemeinsam seit 1883 verfolgt und dabei (über den Standortwettbewerb für das Nationalmuseum) unbeabsichtigt erreicht, dass bereits 1894 in Basel und Bern zwei kantonale Historische Museen ihre Tore öffneten. Der militärische Kulturgüterschutz wurde hierzulande sogar erst 1966 mit einem eigenen Bundesgesetz geregelt, nachdem die Schweiz 1962 das Haager Abkommen zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten ratifiziert hatte.

Einordnung: Unterschiede und Gemeinsamkeiten von revolutionärem Vandalismus und Ikonoklasmus in Frankreich und der Schweiz

Die im vorliegenden Beitrag beschriebenen Manifestationen von Vandalismus und Ikonoklasmus des Jahres 1798 ereigneten sich vor dem Hintergrund der kriegerischen politischen Ereignisse, die vom revolutionären Frankreich geschürt worden waren. Ziel des sogenannten Franzoseneinfalls war nicht die Einverleibung der Schweiz in die junge Französische Republik gewesen. Vielmehr ging es um eine gewaltsame Verpflichtung der (formal zwar weiterhin selbstständigen) Schweiz, sich den neuen weltanschaulich-politischen Idealen ihres mächtigen revolutionären Nachbarn zu beugen. Bis 1789 waren das monarchische Frankreich und die republikanische Schweiz über jahrhundertealte Allianzen (und zahllose Soldverträge) eng miteinander verbunden gewesen. Spätestens ab 1792, als sich das revolutionäre Frankreich blutigst seiner Monarchie entledigte, war das Verhältnis der beiden Länder angespannt. Die Differenzen betrafen dabei nicht alle Einflussbereiche und Exponenten der Eidgenossenschaft. Auch in deren Untertanengebieten entwickelten sich in den 1790er Jahren revolutionäre Bestrebungen. Und innerhalb der Dreizehn Orte existierten mit der Helvetischen Gesellschaft und mit den Patrioten fortschrittlich gesinnte Milieus, welche sich hierzulande Neuerungen nach dem Vorbild der Französischen Republik wünschten.

Kulturvandalismus und Politischer Ikonoklasmus in der Helvetik müssen in der Folge vor dem Hintergrund der Verflechtungen zwischen den beiden Ländern betrachtet werden. Ein Vergleich soll nachfolgend Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausarbeiten. Die Eruptionen von Vandalismus waren 1798 in der Schweiz weit weniger heftig als ab 1789 in Frankreich. Auch die Wut der Bevölkerung gegen die Obrigkeit war in der republikanischen Eidgenossenschaft weniger ausgeprägt als in der benachbarten Monarchie. Im zentralistischen Land konnte sich der Unmut des Dritten Standes gegenüber König, Adel (vor allem) und Klerus als manifesten Feindbildern leicht entladen. In Frankreich waren Vandalismus und Ikonoklasmus nicht bloss auf eine gewalttätige Revolte zurückzuführen, sondern zuallererst Ausdruck einer weltanschaulich-ideologisch motivierten Revolution. «Die erste durch eine säkulare Kulturideologie motivierte Woge der Kunstvernichtung brachte die Französische Revolution, die den Begriff (Vandalisme) geschaffen hat. [...] Die Erstürmung der Bastille am 14. Juli war ein Akt der Volkswut, die späteren Kulturbarbareien aber beruhen auf behördlicher Anordnung.»⁵⁹ Dekrete zum Verbot von «signes de la féodalité» erliess die Nationalversammlung in den Jahren 1790 und 1791 wiederholt. Dabei hatte Comte François Henri de Virieu bereits am 19. Juni 1791 in prophetischen Worten vor zerstörerischen Auswüchsen gewarnt. 60 Und am 24. Juli 1792 sprach der Député Henri Reboul in der Nationalversammlung die folgenden Worte (die uns an die vorhin zitierten Argumente von Kunstmaler Hartmann erinnern): «[...] détruire les statues, ce n'est pas, comme on vous l'a dit, détruire le despotisme: c'est détruire des monuments élevés par les arts, et qui font honneur aux arts.»61 Eine «Commission des monuments» und eine «Commission des arts» sollten in der Folge für eine gewisse Ordnung sorgen.

Vergeblich. Denn der Tuileriensturm vom 10. August 1792 sowie die Abschaffung der Monarchie am 21. September wurden dann die Auslöser für eine grenzenlose Zerstörungswut. Es folgte eine zweijährige Periode schwerster Ausschreitungen gegen Kulturgüter aller Art, sakraler und profaner. Vor nichts machte der jakobinische Mob halt. Gleichwohl wurden die Befehle zur Entfernung der monarchischen Wappen und Symbole 1793 wiederholt und sogar auf ganz Frankreich ausgedehnt. Dekrete, wonach «zwischen Relikten der Despotie und schutzwürdigen Kunstwerken zu unterscheiden» sei, verpufften meist wirkungslos. Am 10. Januar 1794 verwendete Henri-Baptiste Grégoire, Bischof von Blois und jakobinisches Mitglied der Konstituante, erstmals den Begriff «vandalisme»,62 der vier Jahre später im Dictionnaire de l'Académie als Neologismus erstmals erschien⁶³ und – wie oben erwähnt in der helvetischen Provinz auftauchte. Grégoire war der Verfasser dreier Berichte über die vorangegangenen Vandalismusakte, die er am 31. August, 29. Oktober und 14. Dezember 1794 vor dem Nationalkonvent vortrug.⁶⁴ Diese schonungslose Bestandesaufnahme ebnete 1795 dann auch den Weg für die Einrichtung des «Musée des Antiquités et Monuments français» im ehemaligen Kloster der Petits Augustins in Paris durch Alexandre Lenoir. Dieser war bereits seit 1791 Leiter zweier Kunstdepots gewesen, welche Kunstobjekte (vor allem Skulpturen und vereinzelt Architekturen) aufnahmen, die durch die Revolution herrenlos geworden waren. Vandalismus war somit Mitauslöser für die Errichtung des ersten kulturhistorischen Museums gewesen, nachdem 1793 schon der Palais du Louvre als Kunstmuseum geöffnet worden war. Édouard Pommier sieht hier «le rôle des musées comme lieu de neutralisation des symboles politiques, sociaux ou religieux, accédant au statut d'objets culturels». 65

Ein äquivalentes Ereignis wie der Bastillesturm gab es 1798 in der Schweiz nicht – konnte es nicht geben, da hierzulande kaum Gebäude respektive Lokalitäten von

vergleichbarer negativer Symbolkraft wie bei der verhassten Gefängnisburg in Paris existierten. Schon früh war zwar erwogen worden, ob allenfalls Schloss Chillon als «Bastille des Waadtlands» gesehen werden könne. 66 Als Ausdruck des Volkszorns gegen die bestehenden Verhältnisse könnten noch am ehesten die erwähnten Burgenbrüche gelten – hierbei kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese von den auf Umsturz sinnenden politischen Kreisen inszeniert worden waren. «Auch wenn solche Burgenbrüche eine marginale Erscheinung waren, so zeigen sie doch sehr deutlich, dass die Landvögte ein primäres Ziel des Aufruhrs der Untertanen waren.»⁶⁷ Beträchtliche Parallelen zwischen der Französischen und der Helvetischen Republik zeigen sich allerdings beim Thema Wappentilgungen. Auch bei uns ist zu beobachten, dass revolutionäre Kräfte (allen voran Rapinat als Vertreter der Besatzermacht) wiederholt Zerstörungen solcher Symbole der alten Ordnung durchsetzen wollten, wogegen besonnenere Kreise, insbesondere Minister Stapfer, sich Sorgen um die Kulturgütererhaltung machten. Stapfer hatte im Frühsommer 1791 einige Wochen in Paris gelebt, zum Zeitpunkt des erfolglosen Fluchtversuches von König Ludwig XVI.68 Noch später dürfte er über die Verhältnisse in Frankreich und über die Auswüchse des dortigen Vandalismus im Bild und entsprechend auf vergleichbare Probleme in der Schweiz sensibilisiert gewesen sein. So erstaunt es nicht, dass sich bei den Exponenten der Helvetischen Republik aus dem Zwiespalt von Zerstörung und Erhaltung ein Diskurs über die Einrichtung einer Struktur für die Sammlung von Kunstwerken und Kulturgütern entwickelte. Im Unterschied zu Frankreich, das mit dem Louvre und dem Museum von Alexandre Lenoir gleich zwei Kulturstätten erhielt, gelang der Helvetik die Einrichtung eines Museums nicht. Ein solches war mit Standort in der zeitweiligen Hauptstadt Luzern angedacht.

Die grössten vandalischen (und menschlichen) Dramen der Helvetik spielten sich im Zusammenhang mit den kriegerischen Handlungen der französischen Truppen auf Innerschweizer Territorium ab. Deren antireligiöse Stossrichtung manifestierte sich in der Zerstörung zahlreicher Kirchen und Kapellen, insbesondere anlässlich ihres Vormarsches in die schwyzerischen Höfe und ins Kloster Einsiedeln, am ausgeprägtesten dann bei der Niederschlagung des Aufstands der Nidwaldner. Besonders diese Kriegshandlung erinnert an die Bekämpfung der Ausschreitungen in der Vendée durch die Revolutionstruppen der Französischen Republik in drei Kriegen (von 1793 bis 1800). Es war pikanterweise General Guillaume-Marie-Anne Brune, der Eroberer der Waadt und von Bern Anfang 1798, der 1793 und dann nochmals 1800 als Offizier in die Niederschlagung des Aufstands in der Vendée involviert war.

Trotz gewisser Parallelen und Koinzidenzen zwischen den Ereignissen in beiden Ländern waren die Unterschiede gross: Die Verluste an Kulturgütern durch Vandalismus respektive an Menschenleben durch Massaker waren in Frankreich ungleich grösser als in der Schweiz – wobei der Zweite Koalitionskrieg 1799 ja ebenfalls noch viel Zerstörung und Leid in unser Land brachte. Aber dies ist ein anderer Teil der Geschichte.

AUTOR

Benno Schubiger, Dr. phil. I, MAS in Museum Science, Kunsthistoriker und Museologe, Marschalkenstrasse 61, 4054 Basel, benno.schubiger@gmail.com

ANMERKUNGEN

- Aus der Rede «Die Kunst der gerechten Erinnerung» von Peter von Matt anlässlich des Gedenkanlasses «200 Jahre moderne Schweiz» vom 17. Januar 1998 in Aarau.
- Siehe dazu: Christian Simon, Die Helvetik in der nationalen Historiographie, in: Blicke auf die Helvetik (= Dossier Helvetik, Bd. 5/6), Basel 2000, S. 239–263. Einen guten Überblick über die Helvetik bietet: Holger Böning, Der Traum von Freiheit und Gleichheit: Helvetische Revolution und Republik (1798–1803). Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie, Zürich 1998. Die neueste Darstellung von Helvetik und Mediation stammt von Thomas Schuler, Napoleon und die Schweiz, 2. Aufl., Basel 2023.
- Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft, 4: Der Bezirk Waldenburg, von Axel Gampp / Sabine Sommerer, Bern 2014, S. 314.
- Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft, 3: Der Bezirk Sissach, von HANS-RUDOLF HEYER, Basel 1986, S. 232.
- Die Kunstdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft (vgl. Anm. 4), S. 136.
- Andreas Staehelin, Peter Ochs als Historiker, in: Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft 43, 1952, S. 207–210. – Paul Suter, Schloss Waldenburg, in: Baselbieter Heimatblätter 456, 1971, S. 116–118. – Matthias Manz, Die Basler Landschaft in der Helvetik (1798–1803). Über die materiellen Ursachen von Revolution und Konterrevolution, Liestal 1991, S. 55–58.
- Zitate nach Peter Kaiser, der sich zu diesem Themenbereich ausführlich äussert: Peter Kaiser, Nationalgüter oder «verhasste Überreste der Oligarchie»: zum Funktionswandel von Burgen um 1800, in: Mittelalter: Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins 3, 1998, S. 1–21.
- RUDOLF LUGINBÜHL, Ph. Alb. Stapfer, helvetischer Minister der Künste und Wissenschaften (1766–1840): ein Lebens- und Kulturbild, Basel 1887, S. 296ff. – Bücherbestände weiterer Klöster waren in Gefahr und wurden zwecks Sicherung vor den einfallenden Franzosen ins Ausland gebracht.
- ⁹ Zitat nach Ludwig Engelhards Schilderung aus dem Jahre 1828. Es ist vollständig wiedergegeben in: Die Kunstdenkmäler des Kantons Freiburg, 5: Der Seebezirk 2, von HERMANN SCHÖPFER, Bern 2000, S. 239–240.
- Die Kunstdenkmäler des Kantons Freiburg (vgl. Anm. 9), S. 243–244. GEORG KREIS, Zeitzeichen für die Ewigkeit. 200 Jahre schweizerische Denkmaltopographie, Zürich 2008, S. 259–260, S. 470–471.
- JOACHIM SALZGEBER, Die schwere Heimsuchung des Klosters Einsiedeln im Frühjahr 1798, in: Maria Einsiedeln 5, 1998, S. 131–139.

 Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe 3.1:

 Der Bezirk Einsiedeln 1 (Das Benediktinerkloster Einsiedeln), von Werner Oechslin / Anja Buschow Oechslin, Bern 2003, S. 332, 383–394. Markus Bamert / Georges Descœudres / P. Gregor Jäggi, Das Kloster Einsiedeln, Schweizerische Kunstführer, Bern 2021, S. 23–24.
- Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, Neue Ausgabe, 4: Der Bezirk Höfe, von Anja Buschow Oechslin, Bern 2010, S. 60, 77, 146, 188.
- Auszug des Textes, der jährlich am 9. September aus dem Stiftjahrzeitbuch von Stans im Gottesdienst von der Kanzel verlesen
 wird. Zitat nach: Kurt Messmer, Im Bann von Trauer und Trauma.
 Überlegungen zur Erinnerungskultur in Nidwalden, in: https://franzoseneinfall.ch/downloads/pdf/audio/l_trauer_und_trauma.pdf
 (abgerufen am 20. Dezember 2022). Generell zum Thema:
 Hansjakob Achermann / Marianne Baltensperger et al.,
 Nidwalden 1798. Geschichte und Überlieferung, Stans 1998.
- REGULA ODERMATT-BÜRGI, St. Jakob. Von der Stanser Filialkapelle zur Ennetmooser Pfarrkirche, in: Ennetmoos: Jubiläumsbuch zur 600-Jahr-Feier 1389–1989, hrsg. von ROLAND GRÖBLI / LEO

- ODERMATT, Ennetmoos 1989, S. 67. Die Kirche wurde 1803–1807 wiederaufgebaut.
- Zitat nach: Ulrich IM Hof, Mythos Schweiz. Identität Nation Geschichte, 1291–1991, Zürich 1991, S. 160.
- ANDRÉ KOHLER, La République helvétique et les armoiries, in: Schweizer Archiv für Heraldik 16, 1902, Heft 1, S. 1.
- L'ami de la liberté 3, S. 35, 44. Zitiert nach: Daniel Frei, Das schweizerische Nationalbewuβtsein. Seine Förderung nach dem Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft 1798, Zürich 1964, S. 152.
- ¹⁸ Zitat nach: Ulrich Im Hof (vgl. Anm. 15), S. 160.
- Siehe dazu: Daniel Frei (vgl. Anm. 17), S. 154–158.
- Zitat nach: François de Capitani, Rituale der «Religion civile». Zur Selbstdarstellung der Helvetischen Republik, in: Helvetik – neue Ansätze, Referate des Helvetik-Kolloquiums vom 4. April 1992 in Basel (= Itinera, Bd. 15), Basel 1993, S. 16.
- Staatsarchiv Luzern, Schreiben signiert von Staatsschreiber J.R. Amrhyn, PA 15 118/732. – Wir wissen nicht, um welche Wappen von «Fremden Mächten» es sich handeln könnte.
- Staatsarchiv Solothurn, Protokolle der Verwaltungskammer 1798, A. 1303, S. 33, Sitzung vom 17. April 1798.
- GEORG CARLEN / PIUS FLURY, Zur Fassadenrestaurierung der Solothurner Jesuitenkirche: Bericht der Denkmalpflege, Bericht des Architekten, in: Unsere Kunstdenkmäler 32, 1981, S. 84–92. Benno
 Schubiger, Die Jesuitenkirche in Solothurn. Geschichte, Bau und
 Ausstattung der ehemaligen Kollegkirche und des Jesuitenkollegiums,
 Solothurn 1987, S. 39, 56–57. Die Kunstdenkmäler des Kantons
 Solothurn, 4: Die Stadt Solothurn 3 (Sakralbauten), von Johanna
 Strübin / Christine Zürcher, Bern 2017, S. 178, S. 188–189.
- Die 1687 datierte Inschrift lautet: «LVDOVICI MAGNI REGIS CHRISTIANISSIMI / MVNIFICENTIAE MONIMENTUM» (Denkmal der Freigebigkeit Ludwigs des Grossen, des allerchristlichsten Königs).
- Die Erneuerung der drei Wappenkartuschen erfolgte durch Josef Ineichen und Gunter Frentzel.
- Die Kunstdenkmäler des Kantons Solothurn, 1: Die Stadt Solothurn (Stadtanlage und Befestigung), von Benno Schubiger, Basel 1994, S. 207, Abb. 213. Staatsarchiv Solothurn, Ratsmanuale, 30. Juni 1674, Bd. 178, S. 486, 434.
- Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#281*, Protocole du Directoire exécutif, 21.4.1798 26.5.1798, 5. Mai 1798, Beschluss Nr. 216.
- Staatsarchiv Solothurn, Protokolle der Verwaltungskammer 1798, A. 1303, Sitzung vom 9. Mai 1798, S. 86.
- Die Freilegung und Restaurierung der Bilder erfolgte durch Ottorino Olgiati. – Siehe dazu: Gottlieb Loertscher, Die Innenrestaurierung der Jesuitenkirche Solothurn, in: Jurablätter 53, 1991, S. 45.
- Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#616*, S. 307.
- Schreiben des Vollziehungsdirektoriums an den Minister des Innern Albrecht Rengger vom 30. Juli 1798, Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#523*, S. 183, Nr. 5–6. Der Verfassungsartikel 8, auf den sich das Schreiben beruft, lautet: «Es gibt keine erbliche Gewalt, Rang, noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert. Die erblichen Ehrentitel erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meinung über Dinge, die Begebenheiten und die Menschen irre.»
- ³² Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#911*, 1. August 1798, Nr. 92, S. 52.
- Im Bundesarchiv zugänglich waren dem Autor jene der Kantone Bern (datiert vom 6. August 1798, unterzeichnet vom Regierungsstatthalter A. Tillier), des Kantons Solothurn (6. August 1798, Zeltner), des Kantons Glarus (13. August 1798, J.C. Bolt) und des Kantons Léman (14. August 1798, H. Polier): Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#432*, Proklamationen Nr. 87a, 87b, 92, 94. – Akten im Zusammenhang mit Minister

Renggers Kreisschreiben vom 30. Juli 1798 sind innerhalb der Sektion «II. Literatur und Kunst» unter Ziffer «7. Beseitigung und Zerstörung der alten Standeswappen» aufgelistet, in: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Alfred Ruffer, Bd. XVI. des Gesamtwerkes der Kulturhistorischen Serie, Bd. VI., Freiburg 1966, S. 138–139.

- 34 Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#969*969, S. 159– 160.
- 35 Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#969*969, S. 347.
- 36 Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#964*, S. 465, Schreiben vom 7. August 1798.
- 37 Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#969*, S. 9–10., Schreiben vom 6. August 1798.
- 38 Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#432*, Proklamationen, S. 87a.
- 39 Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#432*, Proklamationen, S. 87b.
- Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#432*, Proklamationen, S. 92.
- Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#432*, Proklamationen, S. 94.
- Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#432*, S. 87a, Proklamation des Regierungsstatthalters des Kantons Solothurn Zeltner, Solothurn 6. August 1798.
- ⁴³ Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, 3: Die Staatsbauten der Stadt Bern, von Paul Hofer, Basel 1947, S. 58.
- ⁴⁴ Zitat nach: Daniel Frei (vgl. Anm. 17), S. 152.
- ⁴⁵ Zitat nach: André Kohler (vgl. Anm. 16), S. 1–2.
- Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#1476*, fol. 177, Beschluss des Directoire executif vom 26. Juni 1798.
- Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1481#, fol. 92–93, Schreiben von Georg Leonhard Hartmann vom 20. August 1798.
- Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#432*, S. 92, Proklamation des Regierungsstatthalters des Kantons Säntis, Bürger Johann Caspar Bolt, St. Gallen, 13. August 1798.
- Schweizerisches Bundesarchiv (vgl. Anm. 47).
- Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#279*, S. 249, Protokoll des Vollziehungsdirektoriums vom 15. Dezember 1798, Geschäft 48.
- 51 L. Mogeon, Notes d'archéologie, in: Revue historique vaudoise 32, 1924. S. 82–90.
- DOROTHEE EGGENBERGER / GEORG GERMANN, Geschichte der Schweizer Kunsttopographie, in: Jahrbuch des Schweizerischen Instituts für Kunstwissenschaft 2, Zürich 1975, S. 18.
- Die Verantwortlichen der Kantone Aargau, Linth, Oberland Säntis, Schaffhausen und Zürich hatten zwischen dem 21. und 27. Dezember 1798 in unverbindlich formulierten Schreiben angekündigt, Inventare abliefern zu wollen (Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#1480*, fol. 2, 418; sowie: B0#1000/1483#1481*, fol. 78, 98, 117, 362).
- Zitat nach: Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearb. von Johannes Strickler, Bd. IV., April bis September 1799, Bern 1892, S. 233. Im selben Zusammenhang steht ein undatiertes erhaltenes Zirkularschreiben von Minister Stapfer an die Vollziehungskommissionen der Kantone. Mit diesem Plan verfolgte dieser die Inventarisierung aller künstlerisch und wissenschaftlich wertvollen Nationalgebäude und ihren Transport in ein Zentral-Konservatorium in Luzern. Die Gegenstände ordnete er nach fünf Klassen: 1. Beaux-Arts, 2. Arts et métiers, 3. Plans, 4. Histoire naturelle, 5. Sciences. Die Umsetzung sollte dezentral über sechs Regionen erfolgen, die einen oder mehrere Kantone umfassten: Léman mit Wallis, Bern mit Oberland, Solothurn, Freiburg und Basel, Luzern mit Aargau, Waldstätten und Linth, Zürich mit Thurgau, Baden, Schaffhausen und Säntis, Lugano mit Bellinzona, Chur für

- Graubünden. Die Verantwortung sollte dabei bei den Vollzugskommissionen der Hauptkantone liegen. In Auszügen publiziert in: *Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803)*, bearb. von Alfred Rufer, Bd. XVI., Freiburg 1966, S. 135.
- Protokoll des Vollziehungsdirektoriums vom 16. April 1799, Bundesarchiv B0#1000/1483#280*, S. 494.
- Schweizerisches Bundesarchiv, B0#1000/1483#1476*, fol. 5, 6 und 6', Schreiben von Architekt Johann Conrad Escher an Minister Stapfer vom 10. April 1999.
- Josef Killer, Die Werke der Baumeister Grubenmann, 3. Aufl., Basel 1985, S. 21–62, 195.
- Zitat nach: LISBETH MARFURT-ELMIGER, Der Schweizerische Kunstverein 1806–1981. Ein Beitrag zur schweizerischen Kulturgeschichte, Bern 1981, S. 24.
- 59 Alexander Demandt, Vandalismus. Gewalt gegen Kultur, Berlin 1997, S. 154.
- Als in der Nationalversammlung eine Verstümmelung des Reiterstandbilds von Ludwig XIV. An der Place de la Victoire diskutiert wurde, warnte de Virieu: «Prenez garde qu'il [le peuple] n'aille porter une main effervescente sur les armoiries qui décorent les châteaux, les églises, les tombeaux. Je vous prie de considérer combien il est essentiel d'établir des règles d'après lesquelles votre décret sera exécuté; car vous ne voudrez pas que votre décret porte partout le désordre et j'oserai le dire, puisqu'il est question d'églises et de tombeaux, le sacrilège.» Protokoll in den Archives parlementaires, 16, 19 juin 1790, S. 377. Zugänglich über https://archives-parlementaires.persee.fr/.
- ⁶¹ Zitat nach: Gabriele Sprigath, *Sur le vandalisme révolutionnaire* (1792–1794), in: Annales historiques de la Révolution française, 52 ° année, No. 242, 1980, S. 511.
- ÉDOUARD POMMIER, Notes sur l'utilisation du terme «vandalisme» dans la France de l'époque révolutionnaire, in: Du Vandalisme. Art et destruction, sous la direction de MIGUEL EGAÑA, Bruxelles 2005, S. 13–28.
- Die Definition darin lautete: «Vandalisme. Système, régime destructif des sciences et des arts, par allusion aux Vandales.» Zitat nach: ÉDOUARD POMMIER (vgl. Anm. 62), S. 25.
- CHRISTINE TAUBER, Bilderstürme der Französischen Revolution. Die Vandalismusberichte des Abbé Grégoire, Freiburg i. Br. 2009. Eine detaillierte Darstellung des Vandalismus infolge der Französischen Revolution bietet: Louis Réau, Histoire du Vandalisme. Les monuments détruits de l'art français, édition augmentée, Paris 1994, S. 233–551.
- ÉDOUARD POMMIER (vgl. Anm. 62), S. 23.
- Dazu: Peter Kaiser, Nationalgüter oder «verhasste Überreste der Oligarchie»: zum Funktionswandel von Burgen um 1800, in: Mittelalter: Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins 3, 1998, S. 5.
- ⁶⁷ Zitat nach: Felix Altermatt, Rhetorik und Politik der Revolutionäre in der Schweiz (1798–1804). Zur politischen Kultur der helvetischen Revolution, unpublizierte Lizentiatsarbeit an der Universität Basel, Typoskript, Basel 1995, S. 9.
- Über die Stimmung in Paris schreibt Stapfer: «Quel spectacle imposant n'a-t-il pas donné pendant ces jours de crise, ce peuple parisien calomnié!» Zitat nach: ADOLF ROHR, Philipp Albert Stapfer Eine Biografie. Im alten Bern vom Ancien régime zur Revolution (1766–1798), Bern 1998, S. 141.

ABBILDUNGSNACHWEIS

- Abb. 1: Archäologie und Museum Baselland, Liestal.
- Abb. 2: Bernisches Historisches Museum, Bern. Foto Yvonne Hurni.
- Abb. 3 a, c, 4 b: Zentralbibliothek, Zürich.
- Abb. 3 b: Stiftsarchiv, Einsiedeln.
- Abb. 4 a, 9: Zentral- und Hochschulbibliothek, Luzern.
- Abb. 5 a, b, 6 a, b, 7: Kantonale Denkmalpflege, Solothurn.
- Abb. 8: Schweizerisches Bundesarchiv, Bern.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Helvetische Revolution und der Franzoseneinfall brachten 1798 unserem Land nicht nur eine neue politische Ordnung, sondern durch Volksaufstände, kriegerische Ereignisse und ein verändertes staatsikonografisches Selbstverständnis auch den Verlust vieler Kulturgüter. Der vorliegende Beitrag untersucht die Auswirkungen von Vandalismus und Ikonoklasmus im ersten Jahr der Helvetik. Ihnen fielen aufgrund von Burgenbrüchen durch Aufständische einige mittelalterliche Schlösser zum Opfer. Die französischen Eroberungstruppen zerstörten zudem viele Sakralbauten, und die neue staatliche Obrigkeit wollte sodann auf Basis eines egalitären Gesellschaftsverständnisses die historischen Wappen ausmerzen. Dieser kulturelle und politische Vandalismus zur Zeit der Helvetik weist gewisse Parallelen zu den Ereignissen im revolutionären Frankreich der 1790er Jahre auf. Die Gesamtauswirkungen in der Schweiz und die Schäden an unseren Kulturgütern waren jedoch im Vergleich weit geringer. Die helvetischen Politiker waren sich der Gefahr für die Kulturgüter bewusst und versuchten früh, Schutzmassnahmen zu treffen. Kunsttopografie, Nationalmuseum und Kulturgüterschutz konnten nach dem frühen Ende der Helvetik freilich erst nach vielen Jahrzehnten realisiert werden.

RÉSUMÉ

En 1798, la Révolution helvétique et l'invasion française entraînèrent, pour notre pays, non seulement l'établissement d'un nouvel ordre politique, mais également la perte de bon nombre de bien culturels à la suite de soulèvements populaires, de conflits armés et d'un changement de l'identité iconographique de l'État. La présente contribution analyse les conséquences des actes de vandalisme et d'iconoclasme durant la première année de la République helvétique. Quelques châteaux d'époque médiévale firent les frais des destructions de châteaux par des insurgés. Si les troupes d'occupation françaises détruisirent bon nombre d'édifices sacrés, l'élimination des armoiries historiques voulue par les nouvelles autorités politiques de l'État était fondée sur une conception égalitaire de la société. Ces actes de vandalisme culturel et politique observés à l'époque de la République helvétique présentent certains parallèles avec les événements survenus dans la France révolutionnaire des années 1790. Néanmoins, l'impact global en Suisse et les dégâts causés à nos biens culturels furent, comparativement, nettement moins importants. Conscients des dangers encourus par le patrimoine culturel, les politiciens de l'époque cherchèrent rapidement à adopter des mesures de protection. Après la fin précoce de la République helvétique, il a certes fallu attendre plusieurs décennies avant qu'une topographie artistique, un musée national et une protection des biens culturels puissent être réalisés.

RIASSUNTO

Nel 1798, la Rivoluzione Elvetica e l'invasione francese diedero al nostro Paese un nuovo assetto politico, ma comportarono anche la perdita di molti beni culturali dovuta a rivolte popolari, eventi bellici e alla mutata concezione iconografica da parte dello Stato. Questo contributo esamina le ripercussioni del vandalismo e dell'iconoclastia nel primo anno della Repubblica Elvetica. I rivoltosi distrussero diversi castelli medievali e le truppe d'invasione francesi rasero al suolo anche molti edifici sacri. Al contempo, le nuove autorità statali vollero poi sradicare gli stemmi storici sulla base di una concezione egualitaria della società. Questo vandalismo culturale e politico attuato all'epoca della Repubblica Elvetica presenta alcuni parallelismi con gli eventi della Francia rivoluzionaria degli anni del 1790. L'impatto complessivo di questi eventi in Svizzera e i danni subiti dai beni culturali del Paese furono tuttavia di gran lunga inferiori. I politici svizzeri erano consapevoli del pericolo che i beni culturali correvano e tentarono ben presto di adottare misure di protezione. Ovviamente, la topografia artistica, il Museo Nazionale e la protezione dei beni culturali poterono essere realizzati solo molti decenni dalla fine del breve periodo della Repubblica Elvetica.

SUMMARY

Not only did the Helvetic Revolution and the invasion of the French in 1798 impose a new political order in our country; it also caused the loss of much cultural heritage through uprisings, wars and a different understanding of state iconography. The present contribution examines the consequences of vandalism and iconoclasm in the first year of the Helvetic Republic, during which insurgents demolished several medieval castles. The French conquerors destroyed many sacred buildings as well and, in keeping with their egalitarian approach to society, the new state authorities aimed to wipe out historical coats of arms. This cultural and political vandalism in the age of the Helvetic Republic shows parallels with events during the French Revolution of the 1790s. By comparison, however, the overall impact and inroads on Switzerland's cultural heritage were much less severe. Aware that the cultural heritage was under threat, Helvetic politicians soon attempted to introduce protective measures. Nonetheless, it was not until many decades later that a topography of art, a national museum and the protection of cultural heritage were implemented.